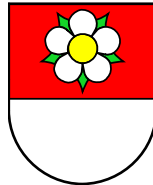


EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG



ABWASSERREGLEMENT VOM 17. September 2018

Gelb markiert Änderungen gegenüber bisherigem Reglement

Status: Antrag für Gemeindeversammlung
Autor: Gemeinde Seltisberg / Jermann Ingenieure + Geometer AG
Datum: 11. September 2018

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	18.06.2009	Vorlage bestehendes Reglement
1.1	08.05.2018	Vorbereitung für 4. Besprechung mit Kommission
1.2	18.05.2018	Bereinigung nach 4. Besprechung
1.3	13.06.2018	Bereinigung nach Besprechung GR Einreichung Vorprüfung AUE
1.4	20.07.2018	Bereinigungen Vorprüfung AUE Vorbereitung für 6. Besprechung mit Kommission
1.5	04.08.2018	Bereinigungen nach 6. Besprechung Antrag Gemeindeversammlung
1.6	11.09.2018	Festlegung definitive Anschlussgebühren

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Abwasserreglement_NEU_1_6_20180911.docx
Datum gespeichert	11. September 2018

Inhaltsverzeichnis

ABWASSERREGLEMENT VOM 17. September 2018	1
Ingress	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	5
§ 3 Technische Ausführung	5
§ 4 Schadendienst	5
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	6
§ 6 Projektierung und Bau	6
§ 7 Enteignung	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt	6
§ 9 Haftung	6
C. Private Abwasseranlagen	7
Bewilligungspflicht	7
§ 10 Bewilligungspflicht	7
Abwasserentsorgung	7
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	7
Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	8
§ 12 Grundsatz	8
§ 13 Unterhaltspflicht	8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Kontrolle	8
D. Finanzierung	9
Allgemeine Bestimmungen	9
§ 16 Grundsätze	9
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschließung	10
§ 19 Zahlungsmodalitäten	10
Einmalige Gebühren	10
§ 20 Anschlussgebühr	10
§ 21 Verjährung	11
§ 22 Grundsatz	11
§ 23 Grundgebühr	11
§ 24 Mengengebühr	11
§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	11
E. Schlussbestimmungen	12
§ 26 Vollzug	12
§ 27 Rechtsschutz	12
§ 28 Strafbestimmungen	12
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 30 Übergangsbestimmungen	12
§ 31 Inkrafttreten	13

Anhang 1 zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren	14
1. Einmalige Beiträge und Gebühren	14
Anschlussgebühr (§ 20 Reglement)	14
2. Wiederkehrende Gebühren	14
Grundgebühr (§ 23 Reglement)	14
Mengengebühr (§ 24 Reglement)	14
3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren	14
Gebühr für die Anschlussbewilligung (§ 17 Absatz 3 Reglement)	14
Weitere Gebühren (§ 17 Absatz 3 Reglement)	14
Anhang 2 zum Abwasserreglement - Belastungswerte SVGW	15

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2015), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

1. Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
2. Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
3. Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
4. Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

1. Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
2. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.
3. Die Gemeinde führt einen Werkkataster. Darin sind die Anlagen der öffentlichen Abwasserobjekte und der Privatanschlüsse nachzuführen.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

1. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.
2. Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
3. Geringfügige Änderungen werden durch den Gemeinderat beschlossen. Diese werden dem Kanton zur Kenntnis gebracht.

§ 6 Projektierung und Bau

1. Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
2. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

1. Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
2. Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

1. Eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons ist notwendig für:
 - Den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation
 - Die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems
 - Die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer.
2. Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

1. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP, bzw. der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgebung
 - a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
2. Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
 - a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.
3. Private Grundstücke, welche durch provisorisch bewilligte Anschlussleitungen an die Abwasseranlagen angeschlossen sind, müssen angeschlossen werden, sobald ein definitiver Leitungsanschluss möglich ist. Die sich daraus ergebenden Kosten müssen von den Grundeigentümern getragen werden.
4. Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
5. Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

1. Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
2. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.
3. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
4. Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen abtrennen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers respektive der Eigentümerin der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

1. Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
2. Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
3. Erstellt die Gemeinde eine Abwasserleitung, kann sie finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für alle Schäden, die durch die privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Kontrolle

1. Die privaten Abwasseranlagen innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation unterliegen der Kontrolle und Abnahme durch die Gemeinde, soweit nicht eine kantonale Zuständigkeit besteht.
2. Der Gemeinderat kann die Bauaufsicht einem ausgewiesenen Fachmann übertragen.
3. Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde oder deren Vertreter die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt hat.
4. Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

1. Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
2. Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:
 - a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die **öffentlichen** Abwasseranlagen;
 - b. **den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern** in Form von jährlichen **Grund- und Mengengebühren**;
 - c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
3. Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
4. Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1. Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
2. Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen **Grund- und Mengengebühren** fest.
3. Die Gemeindeversammlung legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Gemeindeversammlung legt die Ober- und die Untergrenze der Gebühr fest. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand wird nach Aufwand verrechnet.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1. Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
2. Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
3. Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

1. Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und **alle andern Gebühren** sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
2. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, welcher jährlich durch den Gemeinderat festgelegt wird.
3. **Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.**

Einmalige Gebühren

§ 20 Anschlussgebühr

1. **Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers angeschlossen wird.** Ausgenommen sind freistehende Kleinbauten ohne Kanalisationsanschluss.
2. Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt aufgrund **des Belastungswertes gemäss SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013).**
3. Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, **so wird die Erhöhung des Belastungswertes SVGW beitragspflichtig.**
4. Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden nominal angerechnet.
5. **Reduzieren sich die Belastungswerte SVGW bzw. die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.**

§ 21 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 2 Jahren ab Datum der Schlussabnahme Trinkwasserinstallation.

Wiederkehrende Gebühren

§ 22 Grundsatz

- ¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Grund- und eine Mengengebühr.
- ² Veränderungen, die die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab dem Monat nach den Veränderungen berücksichtigt.
- ³ Für die wiederkehrenden Gebühren können pro Quartal oder halbjährlich Akontorechnungen gestellt werden.

§ 23 Grundgebühr

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Grundgebühr welche sich nach dem Belastungswert gemäss SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013) richtet. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Abwasser anfällt (Kein Trinkwasser bezogen wird).

§ 24 Mengengebühr

- ¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde jährlich eine Mengengebühr. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vorangegangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.
- ³ Die Mengengebühr wird auch bei übermässigem Wasserverbrauch, als Folge defekter Hausinstallationen oder durch Selbstverschulden in Rechnung gestellt.
- ⁴ Eine Mengengebühr für die Ableitung des Regenwassers wird nicht erhoben.

§ 25 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

1. Werden mehr als 20 % der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
2. Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger durch Wasserzähler zu erbringen. Diese Wasserzähler werden von der Gemeinde gegen Rechnung geliefert und abgelesen.

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates **mittels rechtskräftiger Verfügung** nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
3. Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung **des Gemeinderates** kann **der oder die Betroffene** innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation **erklären**.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom **18. Juni 2009** wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 01.01.2019 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. September 2018

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat das vorliegende Reglement genehmigt
am XX.XX.20XX mit Entscheid Nr. YYY

Anhang 1 zum Abwasserreglement – Beiträge und Gebühren

1. Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Gebühren sind indexiert. Als Index gilt der „Zürcher Index der Wohnbau-
preise“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren)
Indexstand 01.04.2010 = 100%

Anschlussgebühr (§ 20 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt CHF **650.00** pro SVGW-Wert
(Indexstand 01.04.2010 = 100%)

2. Wiederkehrende Gebühren

Grundgebühr (§ 23 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF **1.60** pro SVGW-Wert zuzüglich Mehrwertsteuer pro Jahr.

Mengengebühr (§ 24 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF **1.70** pro m³ Trinkwasserbezug zuzüglich Mehrwertsteuer.

3. Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Gebühr für die Anschlussbewilligung (§ 17 Absatz 3 Reglement)

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 60% der Baubewilligungsgebühr.
Die Minimalgebühr beträgt CHF 200.00, die Maximalgebühr CHF 5'000.00.

Weitere Gebühren (§ 17 Absatz 3 Reglement)

Besondere Aufwendungen werden nach Aufwand erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom **17. September 2018**

Im Namen der Einwohnergemeinde Seltisberg:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Bernhard Zollinger

Katharina Stein

Anhang 2 zum Abwasserreglement - Belastungswerte SVGW

Basierend auf der SVGW-Richtlinie Trinkwasserinstallation W3 (Ausgabe 2013)

Verwendungszweck		Belastungswert LU pro Anschluss
A - Anschlüsse ½ Zoll		
WC-Spülkasten (Toilette)	Bad/ Dusche/ WC	1
Waschtisch, Wandbecken kalt / warm		2
Waschtisch, Wandbecken nur kalt		1
Dusche kalt / warm		4
Dusche nur kalt		2
Badewanne kalt / warm		6
Urinoir mit Spülkasten		1
Urinoir Spülung automatisch		3
Spülbecken, Ausgussbecken kalt / warm		Küche
Haushaltgeschirrspülmaschine	1	
Getränkeautomat, Eismaschine	1	
Waschtrog kalt / warm	Wasch- raum	4
Waschtrog nur kalt		2
Haushaltwaschautomat (Waschmaschine)		2
Stand-, Wandausguss / Ausgussbecken kalt / warm	Diverses	4
Waschrinne (Anz. Armaturen) kalt / warm		2
Waschrinne (Anz. Hahnen) kalt		1
Bidet		2
Coiffeurbrause		2
Spülbecken kalt / warm		4
Entnahmearmatur für Garten, Garage		Aussen
Entnahmearmatur für Balkon, Terrasse	2	
B - Anschlüsse ¾ Zoll / Spezialinstallationen		
Verbraucher mit Anschlüssen grösser 1/2" und/oder speziellen Durchflussleistungen (Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Schwimmbad, Entnahmearmatur für Garten, Garage, Löschposten, ..) sind immer gemäss Herstellerangabe nach Druckverlust zu berechnen.		

Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 BW